



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

22

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 26.03.15 (1. Lesung)
02.07.15 (2. Lesung)

Drucksachen-Nr.: VI/65

Beschluss-Nr.: 196/11/15

Beschlussdatum: 02.07.15

Gegenstand: Satzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	12.03.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	18.06.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	09.06.15	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 25.02.15

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Satzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Ziff. 6 der Kommunalverfassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg am 02.07.15 die anliegende „Satzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg“ erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Bibliotheken gehören gemäß § 68 Nr. 7 der Abgabenordnung zu den kulturellen Einrichtungen, die als steuerunschädliche Zweckbetriebe einzustufen sind. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung ist das Vorliegen einer Satzung.

Kommunen erlassen Satzungen, um Angelegenheiten mit Außenwirkung zu regeln und verbindliches Ortsrecht zu schaffen. Diese Normen sind in regelmäßigen Abständen auf Aktualität zu überprüfen und an tatsächliche Gegebenheiten anzupassen.

Die bisher gültige Satzung wurde 2004 erlassen. In mehr als 10 Jahren haben sich neue Erkenntnisse im täglichen Arbeitsprozess bzw. zusätzliche Sachverhalte ergeben. Dazu gehört die Erweiterung des Leistungsangebotes wie das Vorhalten der Digitalen Bibliothek (Onleihe) sowie die Möglichkeit der Nutzung des Internets.

Wegen des erheblichen Umfangs der Änderungen wird eine neue Satzung erlassen.

Wichtigste Änderungen:

- Begriffspräzisierungen
- Korrektur rechtlicher Formulierungen
- Zusammenfassung zusammengehöriger Sachverhalte

Satzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Regionalbibliothek ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Neubrandenburg.
- (2) Zwischen der Stadt Neubrandenburg und den Benutzern der Regionalbibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Es kommt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme zustande.
- (3) Die Stadt Neubrandenburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen der Regionalbibliothek und für die Überschreitung der Leihfristen zur teilweisen Deckung der Betreiberkosten.
- (4) Diese Satzung regelt die Benutzung und Ausleihe von Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.

§ 2

Zweck

- (1) Die Regionalbibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Sie dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Sprach- und Leseförderung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (3) Zu diesem Zweck werden verschiedene Medien und Internetzugänge vor Ort bzw. Medien zur Ausleihe zur Verfügung gestellt.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Ein Minderjähriger kann Benutzer sein, wenn er das 7. Lebensjahr vollendet hat und die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- (3) Auch nichtnatürliche Personen des öffentlichen und privaten Rechts können die Leistungen der Regionalbibliothek in Anspruch nehmen.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Räumen bzw. auf der Homepage der Regionalbibliothek bekanntgegeben.

§ 5

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Nachweis des Hauptwohnsitzes an. Minderjährige haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich der Begleichung anfallender Gebühren zu verpflichten.
- (2) Alle nichtnatürlichen Personen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben werden von den Benutzern zwingend die personenbezogenen Daten Name, Vorname, Geburtsdatum, Hauptwohnschrift erfasst, bei Minderjährigen auch die personenbezogenen Daten des gesetzlichen Vertreters.

- (4) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Satzung bzw. Gebührensatzung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes zu. Diese Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Ausleihe.

§ 6

Benutzerausweis

- (1) Mit der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Ausweis bleibt im Eigentum der Regionalbibliothek. Er ist personengebunden und nicht übertragbar. Der Ausweis ist für den Zeitraum von maximal einem Jahr gültig.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auf Antrag des Benutzers wird gegen Entrichtung einer in der jeweils gültigen Gebührensatzung geregelten Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (4) Für Missbrauch des Ausweises haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 7

Benutzung entleihbarer Medien

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können die Medien bis zu 4 Wochen entliehen werden. Für bestimmte Medien können andere Ausleihfristen festgelegt werden.
- (2) In der digitalen Bibliothek werden unabhängig von den Öffnungszeiten digitale Medien zum Downloaden angeboten.
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig auf einen Benutzerausweis entleihbaren Medien kann begrenzt werden.
- (4) Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entsichern zu lassen. Er ist verpflichtet, die Medien auf Vollständigkeit zu prüfen.
- (5) Der Benutzer hat die Möglichkeit, die ausgeliehenen Medien einmalig ohne Gebühr zu verlängern, wenn keine Vormerkung für das Medium vorliegt. Der Verlängerungsantrag muss vor Ablauf der Leihfrist gestellt werden.
- (6) Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern gegen Gebühr vorgemerkt werden.
- (7) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (8) Erfolglos gemahnte Medien werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8

Benutzung nicht entleihbarer Medien

- (1) Nicht entleihbare Medien dürfen nur in den Räumen der Regionalbibliothek genutzt werden.
- (2) Für die Nutzung dieser Medien stehen Arbeitsplätze im Studienbereich zur Verfügung.
- (3) Zum Schutz von nicht entleihbaren Medien können abweichende und/oder ergänzende Benutzungsbedingungen festgelegt werden.

§ 9

Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Regionalbibliothek vorhanden sind, können auf Antrag des Benutzers über den Leihverkehr nach der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung gegen eine Bearbeitungsgebühr bestellt werden.
- (2) Für die Benutzung der über den Leihverkehr bereitgestellten Medien gelten die Festlegungen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Anträge auf Verlängerung der Leihfrist sind bei der Regionalbibliothek zu stellen.

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung der Medien hat der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter Ersatz zzgl. einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.
- (4) Drei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind die Medien zwingend zu ersetzen.
- (5) Die Art der Ersatzleistung kann die Regionalbibliothek festlegen.
- (6) Die Regionalbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (7) Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- (8) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus einer Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 11

Internetnutzung

Die Regionalbibliothek stellt ihren Benutzern netzfähige PC-Arbeitsplätze zur Verfügung und behält sich vor, besondere Benutzungsbedingungen für Internetzugänge zu erlassen.

§ 12

Kopiergeräte

Die zur Selbstbedienung aufgestellten Kopiergeräte können gebührenpflichtig genutzt werden. Haftung für fehlerhafte Kopien wird nicht übernommen.

§ 13

Hausordnung

In der Regionalbibliothek gilt die ausgehängte Hausordnung. Das Personal übt das Hausrecht aus.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Ein Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung bzw. Gebührensatzung verstößt, kann auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum von der Benutzung ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 15

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg vom 21.06.1996 in der Fassung der 2. Änderung, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 7 vom 02.06.2004, außer Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister